

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 359/10 B

L 19 R 768/08 (Bayerisches LSG)
S 12 R 708/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskosten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J. P. C. , L- , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 18.8.2010 einen Anspruch des in Portugal wohnenden Klägers auf Regelaltersrente, hilfsweise auf Erstattung seiner zur deutschen Rentenversicherung (in der Zeit vom 2.5.1972 bis 30.6.1974) geleisteten Beiträge verneint.
- 2 Das Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, einem in Lissabon niedergelassenen Rechtsanwalt, gegen Einschreiben mit Rückschein am 13.9.2010 zugestellt worden. Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils enthielt die Angabe, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sei von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Urteils einzulegen, weil die Zustellung des Urteils außerhalb des Geltungsbereichs des SGG erfolge, und innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt schriftlich zu begründen.
- 3 Der Kläger hat am 20.10.2010 durch seinen Prozessbevollmächtigten, der in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben, ohne das Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt nach deutschem Recht nachzuweisen und ohne einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen. Auf diese Erfordernisse ist er mit Scheiben des Berichterstatters vom 2.11.2010 hingewiesen worden. Mit weiterem, am 16.12.2010 bei BSG eingegangenen Schreiben hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt J. P. C. beizuordnen.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Es ist nicht ersichtlich und von dem Bevollmächtigten des Klägers auch nicht dargetan worden, dass er zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG



postulationsfähigen Personenkreis zählt. Prozessrechtlich kann als Rechtsanwalt vor dem BSG nur auftreten, wer nach deutschem Recht - berufsrechtlich - befugt ist, als oder wie ein Rechtsanwalt tätig zu werden. Die Voraussetzungen dafür bestimmen sich nach § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (*EuRAG vom 9.3.2000, BGBl I 182 - berichtigt 1349, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.2009, BGBl I 2449*) gemäß dessen § 1 und im Übrigen nach § 206 BRAO. Soweit danach eine Tätigkeit als oder wie ein Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts nicht schon im Ansatz ausgeschlossen ist (§ 206 BRAO), setzt sie entweder eine Rechtsanwaltszulassung nach § 6 Abs 1 BRAO, §§ 11, 13 oder 16 Abs 1 EuRAG oder eine Aufnahme in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer nach § 2 Abs 1 EuRAG oder die Zusammenarbeit mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt nach § 28 Abs 1 EuRAG voraus. Jede dieser Rechtsstellungen vermittelt die Berechtigung, vor einem deutschen Gericht auftreten zu dürfen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 66 Nr 1; BSG Beschluss vom 8.4.2009 - B 5 R 46/09 B*).

- 5 Das trifft auf den in Lissabon niedergelassenen Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht zu, denn er ist nicht zugleich iS von § 2 Abs 1 EuRAG in eine deutsche Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden. Ohne eine solche Zulassung kann er vorübergehend als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in Deutschland dann ausüben (§ 25 Abs 1 iVm §§ 26 ff EuRAG), wenn er in gerichtlichen Verfahren mit Anwaltszwang - dh gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG vor dem BSG - im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt nach deutschem Recht (Einvernehmensanwalt) handelt (§ 28 Abs 1 EuRAG). Das Einvernehmen ist bereits bei Einlegung der Beschwerde schriftlich nachzuweisen (§ 29 Abs 1 EuRAG); ohne einen solchen Nachweis zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde ist diese unwirksam (§ 29 Abs 3 EuRAG). Einen entsprechenden Nachweis hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers jedoch nicht erbracht (*vgl hierzu BFH Beschluss vom 30.12.2004 - II R 2/04 - Juris RdNr 9; BVerwG Beschluss vom 11.1.2006 - 7 B 64/05 - Juris RdNr 2; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 10*).
- 6 Die Bewilligung von PKH ist ebenfalls abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten



Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, Beschluss vom 9.7.1981 - VII ZR 127/81 - VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, Beschluss vom 7.2.2000 - 2 BvR 106/00 - NJW 2000, 3344*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 13.12.2010 endete (§§ 160a Abs 1, 64 Abs 2, 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt. Dies gilt auch dann, wenn man die vom Kläger vorgelegte "Verbindliche Erklärung vom 25.11.2010" nach ihrem materiellen Inhalt als ausreichende Erklärung im Sinne der PKHVV ansehen würde. Denn diese Erklärung ist erst am 16.12.2010 und damit nach Ablauf der Frist vom 13.12.2010 beim BSG eingegangen.

- 8 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargelegt, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 9 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

